
Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe gemäß § 3 Abs. 1 – 3 der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 13.12.2017.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen erhebt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Gebühren und Auslagen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der,
- a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
 - b. der Nutzungsberechtigter an einer Grabstelle ist,
 - c. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5

Gebühren

- (1) Der **Gebührentatbestand** sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügtem Gebührentarif. Die Anlage 1 zum Gebührentarif ist

Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen/ Urnengrabstelle bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
- (3) Für eine nach der Friedhofsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilig Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird ermittelt, indem der Quotient aus der Gebühr für das Nutzungsrecht der jeweiligen Grabnutzungsgebühr und der Anzahl der Jahre der Nutzungsdauer mit der Anzahl der Jahre, um das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.
- (4) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (5) Nicht alle angebotenen **Grabarten** sind auf allen Friedhöfen angelegt. Die konkrete Auswahl an Grabstätten sowie die Grabgrößen für die einzelnen durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verwalteten Friedhöfe ergeben sich aus **Anlagen 2** der Friedhofsgebührensatzung.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können im Einzelfall ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, gemäß § 13a KAG LSA. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 26.06.2014, die 1. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 16.09.2015, die 2. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.12.2015, 3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 13.04.2016 und die 4. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 15.06.2016 außer Kraft.

Tangerhütte, den

A. Brohm
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Anlage 1 Gebührenverzeichnis

1. Grabnutzungsgebühren

Nr.	Grabart	Nutzungsdauer/ Ruhezeit	Gebühr in Euro	Jahresbetrag für Nacherwerb in Euro
1.	Erdreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)			
1.1.	Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre		
	Tangerhütte		310,00	20,65
	sonst. Ortschaften		190,00	12,65
1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahre	25 Jahre		
	Tangerhütte		860,00	34,40
2.	Erdwahlgrabstellen			
2.1.	Einzelwahlgrab	25 Jahre		
	Tangerhütte		990,00	39,60
	sonst. Ortschaften		450,00	18,00
2.2.	Doppelwahlgrab	25 Jahre		
	Tangerhütte		1.520,00	60,80
	sonst. Ortschaften		690,00	27,60
3.	Urnengrabstellen			
3.1.	Urnwahlgrabstelle 1 (bis 3 Urnen) *	20 Jahre	220,00	11,00
3.2.	Urnwahlgrabstelle 2 (bis 3 Urnen) *	20 Jahre	330,00	16,50
3.3.	Urnwahlgrabstelle 3 (bis 5 Urnen) *	20 Jahre	480,00	24,00
3.4.	kleine Urnenreihengrabstelle 1 (bis 2 Urnen)*	20 Jahre	460,00	23,00
3.5.	kleine Urnenreihengrabstelle 2 (bis 1 Urne) *		180,00	9,00
3.6.	Urnereihengrabstätte (bis 3 Urnen)*	20 Jahre	380,00	19,00
4.	Urnengemeinschaftsanlagen			
4.1.	Urnengemeinschaftsanlage 1 (mit Platte)*	20 Jahre	180,00	9,00
4.2.	Urnengemeinschaftsanlage 2 (mit Platte)*	20 Jahre	200,00	10,00
4.3.	Urnengemeinschaftsanlage 3 (mit Platte)*	20 Jahre	210,00	10,50
4.4.	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage (Stehle mit Schrifttafel)*	20 Jahre	240,00	12,00
4.5.	anonyme Urnengemeinschaftsanlage*	20 Jahre		
	Tangerhütte		330,00	16,50
	sonst. Ortschaften		230,00	11,50

* wird nicht auf allen Friedhöfen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angeboten! (Siehe Anlage 2 „Grabgröße und angebotene Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen der Einheitsgemeinde“)

2. Verwaltungsgebühren (Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung)		Euro
1.	Grabmalgenehmigung	11,00
2.	Genehmigung für die Umsetzung von Grabmalen	11,00
3.	Zuweisung Grabstelle	13,00
4.	Niederlegung eines Grabsteines aus Sicherheitsgründen	14,00
5.	Aus- und Umbettungen von Erdbestattung/ Urnen	35,00
6.	Verlängerung Nutzungsrecht	11,00
7.	Vorzeitige Rückgabe Nutzungsrecht	11,00
8.	Änderung Nutzungsberechtigter auf Antrag	11,00
9.	Einebnungsgenehmigung	11,00
3. sonstige Bestattungsgebühren		Euro
1.	Grabeinfassung für Urnengräber	200,00
2.	Grabeinfassung für kleine Urnenreihengrabstelle	25,00
3.	Grabplatte für kleine Urnenreihengrabstelle (Gravur auf eigene Kosten möglich)	150,00

4. Benutzung der Trauerhallen		Euro
1.	Birkholz	40,00
2.	Bittkau	80,00
3.	Cobbel	40,00
4.	Demker	40,00
5.	Demker - Elversdorf	40,00
6.	Grieben	60,00
7.	Kehnert	40,00
8.	Lüderitz	40,00
9.	Ringfurth	40,00
10.	Schernebeck	40,00
11.	Tangerhütte	150,00
12.	Tangerhütte - Briest	150,00
13.	Uchtdorf	40,00
14.	Uetz	60,00
15.	Weißewarte	40,00
16.	Schleuß	40,00
17.	Brunkau	40,00